



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/5-V/A/5/99

An das
Bundesministerium
für Finanzen, Sektion VII

im Hause

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
920.800/19-VII/A/6/99
31. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur
Dienstleistungen zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das
Gehaltsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2:

Zunächst ist festzuhalten, daß durch diese Bestimmung der verfassungsrechtlich
vorgesehene Weisungszusammenhang mit einem obersten Organ der Vollziehung, der
nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls im
„Kernbereich“ der Diensthoheit geboten ist (vgl. VfSlg. 14.896/1997), nicht beseitigt
wird.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist davon auszugehen, daß es sich einerseits um eine lex specialis zu Art. 21 B-VG sowie andererseits insofern auch zu Art. 18 B-VG handelt, als klargestellt werden soll, daß Organe von ausgegliederten Einrichtungen, auch wenn sie in organisatorischer Hinsicht keine Verwaltungsorgane des Bundes oder der Länder sind, Verordnungen erlassen dürfen. Die Erläuterungen sollten im Hinblick darauf um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß andere verfassungsrechtliche Regelungen wie insbesondere der Gleichheitssatz oder die aus Art. 18 B-VG erfließende Verpflichtung, daß Verordnungen auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu stützen sind, nicht berührt werden. Macht der Gesetzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch, so wird dies sachlich gerechtfertigt sein müssen. Dies sollte auch in den Erläuterungen klargestellt werden.

Der Wortlaut des § 10 Z 3 ermächtigt den Gesetzgeber nur, Organe ausgegliederter Einrichtungen zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu ermächtigen, wenn für sonstige Beamte ein oberstes Organ der Vollziehung zur Verordnungserlassung verpflichtet ist. Die Fälle, daß der Gesetzgeber die Erlassung von Durchführungsverordnungen in das Ermessen des Verordnungsgebers stellt, bzw. daß eine Verordnung direkt aufgrund Art. 18 Abs. 2 B-VG erlassen wird, wird durch diese Bestimmung nicht geregelt. Weiters bleibt der Fall ungeregelt, wenn andere als oberste Organe Verordnungen erlassen.

2. Zu Art. II Z. 2:

Wie oben ausgeführt, geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß die Verfassungsbestimmung des § 10 DRSG-AE den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht berührt, was im übrigen im Hinblick auf die neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch verfassungsrechtlich problematisch wäre (siehe Erk. v. 12. Dezember 1998, B 342/98). Vor diesem Hintergrund wäre in den Erläuterungen auszuführen, weshalb von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung gerade bei der

PTA-AG Gebrauch gemacht wird und nicht auch bei anderen ausgegliederten Einrichtungen.

Die Verordnungsermächtigung des § 17a Abs. 2 Z 2 steht mangels einer gesetzlichen Determinierung in Widerspruch zu Art. 18 B-VG. Die derzeitige Fassung überlässt die Entscheidung über die Höhe der Anpassung nämlich dem uneingeschränkten Ermessen des Verordnungsgebers. Dies wirft auch gleichheitsrechtliche Bedenken auf.

Die Bezeichnungspflicht in Abs. 3 ist irreführend. § 10 DRSG-AE ermächtigt nicht die ausgegliederte Einrichtung selbst, sondern eines ihrer Organe zur Verordnungserlassung. Es wird sich bei den „PTA-Verordnungen“ daher nicht - wie die Bezeichnung irreführenderweise nahelegt - um Verordnungen der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft sondern um eine Verordnung von einem ihrer Organe handeln.

Abs. 4 macht nicht hinreichend deutlich, welche Verordnungen als Bundesgesetz gelten sollen (vgl. VfSlg. 13.740/1994). Überdies ist unklar, was mit Verordnungen passiert, die derzeit für der PTA zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und andere Beamte in gleicher Weise gelten.

Abs. 5 ist im Hinblick auf § 10 DRSG-AE bedenklich. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung dürften auch vor Inkrafttreten dieser Novelle bereits von Organen der PTA Verordnungen erlassen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch die verfassungsrechtliche Ermächtigung des § 10 Z 3 DRSG-AE noch nicht in Kraft getreten. Diese Regelung soll jedoch die Verordnungserlassung von Organen privatrechtlicher Einrichtungen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise ermöglichen. Es wird daher angeregt, Art. I Z 2 gemäß Art. 49 B-VG bereits nach Ablauf des Tages der Kundmachung des vorliegenden Gesetzes in Kraft treten zu lassen.

Zu den Erläuterungen:

Im Vorblatt wird unter „Inhalt“ ausgeführt, daß eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung an den (einfachen) Dienstrechtsgesetzgeber geschaffen werden soll, für bestimmte ausgegliederte Einrichtungen verschiedene Regelungen zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, daß § 10 DRSG-AE diese Möglichkeit ganz generell für ausgegliederte Einrichtungen eröffnet, nicht jedoch nur für bestimmte Einrichtungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/5-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über
dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur
Dienstleistungen zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das
Gehaltsgesetz geändert werden;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: